



**Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e.V.
Gütesicherung RAL GZ 615**

1. Vorsitzender: Jörg Sievers
2. Vorsitzender: Gerd Kämena
Geschäftsführung: Gerold Gubitz
Nove-Mesto-Platz 3b
40721 Hilden
Tel. (02103) 9768643
Gubitz@kfz-kennzeichen.org

Amtsgericht Düsseldorf: VR 12540
Finanzamt Hilden
Steuernummer: 135/5798/2861

Stand der Satzung: 11.09.2024

Satzung der Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Hilden.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von gestanzten Platinen zu sichern und

2.1.2 Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen nachhaltige KFZ-Kennzeichen zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 in Abstimmung mit RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. ein Satzungswerk (Vereinssatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen) nachfolgend kurz Satzungswerk genannt zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen nachhaltige KFZ-Kennzeichen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 als ordentliches Mitglied jeder Betrieb, der Kennzeichenschilderrohlinge und fertige Kennzeichenschilder herstellt, handelt oder dies anstrebt.

3.1.2 als außerordentliches Mitglied jeder Verband oder jede juristische Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben. Hierzu zählen insbesondere Händler, Zulassungsdienste, Vorlieferanten für Rohlinge (z.B. Heißprägefölienherrsteller).

3.2 Der Antrag ist schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e. V. zu richten. Die Antragstellung verpflichtet dazu, die Satzung anzuerkennen und deren Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann hiergegen binnen 8 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingelegt werden. Wird die Beschwerde verworfen, kann dagegen binnen 4 Wochen, nach Zustellung des Bescheids, der Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschritten werden. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen nachhaltige KFZ-Kennzeichen zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an solche übertragen, die ihm rechtlich nachfolgen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

- 4.3.1** den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2** binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
- 4.3.3** die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
- 4.3.4** Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1.1** Austritt,
- 5.1.2** Ausschluss,
- 5.1.3** Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- 5.1.4** Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung oder den 1. Vorsitzenden zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- 5.3.1** die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2** ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen nachhaltige KFZ-Kennzeichen beantragt,
- 5.3.3** der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
- 5.3.4** das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder
- 5.3.5** das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax Beschwerde einlegen.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 die Geschäftsführung, falls nach Abschnitt 10.1 bestellt.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder durch die Geschäftsführung, soweit nach Abschnitt 10.1 bestellt, einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn die dem Vorstand vorsitzende Person oder der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich per

Brief, E-Mail oder Telefax zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell.

Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz oder als Online-Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

7.1.2 Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe an schriftliche Bevollmächtigte im Sinne von Abschnitt 7.4.

7.1.3 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.

Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingereicht werden. Die Geschäftsführung oder der 1. Vorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes ordentliche Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte dürfen höchstens 2 Stimmen auf sich vereinen. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 haben nur einen Sitz jedoch

kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, diese müssen aber mindestens 75 % der Gesamtmitglieder repräsentieren. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand, den Güteausschuss und den Rechnungsprüfenden

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

7.6.5 beschließt über Änderungen des Satzungswerkes,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über das Satzungswerk,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax oder auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, E-Mail oder Telefax abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Die Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist hiervon ausgeschlossen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder in dessen Auftrag von einer Vertretung geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese ist von der Versammlungsleitung und von der Geschäftsführung, soweit bestellt, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7.

7.9 Zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein Mitglied der Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e.V. zur Prüfung der Rechnung für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wie-

derwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Obfrau bzw. dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstand sollen möglichst nur Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 gewählt werden, die selber Geschäftsinhaber sind bzw. die Funktion eines Geschäftsführers oder Vorstand ausüben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der dem Vorstand vorsitzenden Person.

Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie 7.7 finden entsprechende Anwendung.

8.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die dem Vorstand vorsitzende Person und dessenstellvertretende Person. Jede ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8.7 Über die Gründung von Fachausschüssen entscheidet der Vorstand. Einzelheiten sind in der dafür zuständigen Geschäftsordnung geregelt.

9. Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einer Obfrau bzw. einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss die dem Vorstand vorsitzende Person und deren Stellvertretung an.

9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl die mit der Fremdüberwachung Beauftragten als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertretende, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss eine neue Obfrau bzw. einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens nachhaltige KFZ-Kennzeichen und schlägt entweder vor, gemäß der Antragstellung das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,

9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,

9.4.5 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von der Obfrau bzw. dem Obmann und von der Geschäftsführung zu unterschreiben.

Die Regelungen in Abschnitt 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheiden die Obfrau bzw. der Obmann des Güteausschusses, wie die Versammlung

des Güteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (real oder virtuell) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

10. Geschäftsführung

10.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

10.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11. Ahndung von Verstößen

11.1 Mängel in der Gütesicherung durch die Gütezeichenbenutzer sowie Verstöße gegen die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen können durch den Vorstand der Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses geahndet werden. Als Mangel in der Gütesicherung durch die Gütezeichenbenutzer gilt auch die Verzögerung und/ oder Verhinderung von Prüfungen durch die Gütezeichenbenutzer. Als Sanktionen können je nach Schwere des Verstoßes verhängt werden:

11.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

11.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

11.1.3 Verwarnung,

11.1.4 Geldstrafe bis zur Höhe von € 10.000,--. Die Geldstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e.V. zu zahlen,

11.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

11.2 Ahndungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 11.1.4 und 11.1.5 können nur bei schuldhaften Verstößen der Gütezeichenbenutzer verhängt werden.

11.3 Die unter Abschnitt 11.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

11.4 Vor allen Maßnahmen sind Betroffene zu hören.

11.5 In dringenden Fällen kann die dem Vorstand der Gütegemeinschaft vorsitzende Person das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen. Betroffene sind vor der Bestätigung durch die Gütegemeinschaft anzuhören.

12. Beschwerde

12.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsmaßnahmen binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

12.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann hiergegen binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, der Rechtsweg gemäß Abschnitt 13 beschritten werden.

13. Rechtsweg

13.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich des Satzungswerks oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

13.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

13.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

13.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

13.5 Beide Parteien benennen je eine beisitzende Person. Die Beisitzer wählen eine vorsitzende Person, die die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch die 2. beisitzende Person benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass die Geschäftsführung des Vereins das Landgericht Düsseldorf bittet, die vorsitzende Person zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, eine beisitzende Person benannt hat.

13.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

14.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

14.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gütegemeinschaft KFZ-Kennzeichen e.V.

- Der Vorstand -